

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 52

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gründlichkeit annehmen möchten. Manche Sektionen haben sich bemüht, von ihren Mitgliedern das geeignete Material zu beschaffen und uns darüber zu berichten, während andere dieser Frage keine oder nur ungenügende Aufmerksamkeit geschenkt zu haben scheinen.

Seit dem Beginn dieser Vorarbeiten sind freilich viele Monate verstrichen, in welchen andere Aufgaben als dringlicher erscheinen mochten. Die durch den Weltkrieg verursachte vollständige Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse mag wohl auch früher geäußerte Wünsche als reviditionsbedürftig erscheinen lassen oder neue Begehren hervorrufen. Nun gilt es, unverzüglich zu handeln, wenn die Interessen unserer Mitglieder bei den künftigen Zolltarif- und Handelsvertrags-Verhandlungen genügend berücksichtigt werden sollen.

Wir möchten daher den beteiligten Vereinsmitgliedern neuerdings Gelegenheit bieten, sich über die Revision des Zolltarifs zu äußern. Mit Rücksicht auf den uns selbst gestellten kurzen Termin für die Einreichung unserer Vorschläge an das Departement müssen wir Sie ersuchen, allfällige Änderungen an den uns bereits zugestellten Eingaben oder auch neue Wünsche uns unverzüglich, d. h. bis spätestens Ende April 1917, zustellen zu wollen, da wir für die Berücksichtigung später eintreffender Eingaben keine Gewähr mehr übernehmen könnten. Die Eingaben müssen in drei Exemplaren ausgefertigt werden, damit sie leichter studiert und weitergeleitet werden können.

Wir brauchen wohl nicht daran zu erinnern, wie ernst die kommenden Kämpfe um die Schaffung unseres künftigen Zolltarifs unter den wirtschaftlichen Gruppen des eigenen Landes und sodann erst diejenigen um die Verteidigung unserer wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Auslande bei den kommenden Handelsvertrags-Verhandlungen sich gestalten werden. Um so mehr gebietet die Erhaltung der Lebensfähigkeit unserer einheimischen Produktion eine tatkräftige Beteiligung an dieser für den gesamten Gewerbebestand äußerst wichtigen Frage. Wir erwarten daher eine energische und allgemeine Befolgung dieser Einladung.

Mit freundlichen Grüßen!

Bern, den 19. März 1917.

Für den Leitenden Ausschuß
des Schweizerischen Gewerbevereins:

Der Präsident: Dr. Tschumi.
Der Sekretär: Werner Krebs.

Verschiedenes.

Schweizer. Transportzentrale. Der durch Bundesratsbeschuß vom 6. März 1917 errichteten Zentralstelle für Ein- und Ausfuhrtransporte, zu deren Generalkommissär Herr Nationalrat Caillet in Broc ernannt worden ist, ist eine beratende Kommission beigegeben worden, die sich aus folgenden Herren zusammensetzt: Bally Max, Fabrikant, Schönenwerd; Berthoud Ludwig Edm., Fabrikant, Le Locle; Bonzanigo Carlo Alessandro, Ingenieur, Bellinzona; Dinkelmann Hans, Präsident der Generaldirektion der Schweizer. Bundesbahnen, Bern; Eugster Arthur, Nationalrat, Speicher; Heer Heinrich, Fabrikant, Thalwil; Jenny Johann, Nationalrat, Worblaufen; Oyer-Ponnaz Jaac, alt Staatsrat, Lausanne; Pestalozzi Max, Direktor der administrativen Abteilung des Schweizerischen Eisenbahndepartements, Bern; Roussey Auguste, Generaldirektor der Nöfste Anglo Swiss Co., Yver; Saurer Hypolith, Fabrikant, Arbon; Stauffacher Werner, Direktor der A. G. Sandoz, Basel; Sulzer Dr. Hans, Winterthur; Zuber Otto, Oberkriegskommissär, Bern.

Eidgenössischer Fonds zur Arbeitslosen-Fürsorge. Der Bundesrat hat heute auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartements einen Beschluß gefaßt über die Schaffung eines Fonds zur Arbeitslosenfürsorge. Der Bundesrat erhebt einen Zuschlag zur Kriegsgewinnsteuer, der einen Fünftel des Betrages ausmacht, den die Steuerpflichtigen gemäß Bundesrats-Beschluß vom 18. September 1916 zu bezahlen haben, und zwar wird der Zuschlag erhoben erstmals auf der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1916. Dem Fonds wird überdies aus dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer für 1915 eine Summe von 3 Mill. Fr. zugewiesen, so daß er vermutlich auf 10 Mill. Fr. gebracht werden kann. Aus diesem Fonds gewährt der Bund während der Dauer des Krieges und der durch den Krieg verursachten außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse Beträge an die Kosten der Arbeitslosenfürsorge. Die Grundsätze, nach denen die Beträge bemessen und die Bedingungen, unter denen sie ausgerichtet werden, sind durch eine besondere Verordnung zu regeln. Der Beschluß tritt sofort in Kraft und bezweckt in erster Linie, den Bundesrat in die Lage zu versetzen, in Verbindung mit den Kantonen, wo es nötig ist, Maßregeln zur Milderung der Folgen der Arbeitslosigkeit ins Leben zu rufen oder zu unterstützen.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Der Verwaltungsrat der Anstalt hat dem Bundesrat mitgeteilt, daß das Fortschreiten der Organisationsarbeiten die Betriebseröffnung sicher auf den 1. Januar 1918 erlauben werde. Das Volkswirtschaftsdepartement wird deshalb dem Bundesrat beantragen, diesen Zeitpunkt für die Eröffnung festzusetzen. Da aber ein bezüglicher Beschluß auch die teilweise Aufhebung der bestehenden Haftpflichtgesetz nach sich ziehen wird, so wird mit einem förmlichen Erlaß einige Zeit zugewartet werden, bis Sicherheit besteht, daß der Übergang vom alten zum neuen Recht nicht noch unüberwindbaren Hindernissen begegnet. Falls nicht außerordentliche Ereignisse eintreten, darf heute schon mit Sicherheit der 1. Januar 1918 als Tag der Betriebseröffnung der Anstalt und damit des vollen Inkrafttretens der obligatorischen Unfallversicherung bezeichnet werden.



DEUTZER DIESELMOTOREN

liegender u. stehender Konstruktion v. 10 PS an.
Deutzer Rohöl-, Benzin-, Benzol- u. Petrol-Motoren
neue Modelle mit bisher unerreichten Vorzügen.

Gasmotoren-Fabrik Deutz A.-G.
Albisrieden-Zürich.

Sommerzeit. Der Bundesrat hat es abgelehnt, die Sommerzeit für die Schweiz einzuführen. Dieser Beschluß erfolgte, weil sich nach näheren Berechnungen herausstellte, daß irgendwelche nennenswerte Kohlenersparnis nicht erreicht würde um so weniger, als in der Schweiz im Gegensatz zu Deutschland, Frankreich und England ein großer Teil der elektrischen Energie nicht durch Kohle, sondern durch hydraulische Kräfte erzeugt wird. Jedenfalls wären die geringen Vorteile in keinem Verhältnis gewesen zu den wesentlichen Nachteilen, welche die Sommerzeit für die Bevölkerung der Städte wie des Landes mit sich gebracht hätte.

Schweizer. Bund für Naturschutz. Die Generalversammlung genehmigte den Jahresbericht für 1916, aus dem sich ergibt, daß der Nationalpark im Engadin, sowie die verschiedenen kleinen Reservate sich bester Entwicklung erfreuen. Die Jahresrechnung schließt dank außerordentlicher Zuschüsse lebenslänglicher Mitglieder im Betrag von 6000 Fr. mit einem Aktivsaldo von 4748 Fr. ab.

Die Verkehrsschule St. Gallen hat Freitag den 23. März, ihr 18. Schuljahr abgeschlossen. Die Schlußprüfungen ließen erkennen, daß tüchtige Arbeit geleistet wird und daß trotz der Störungen, welche die wiederholten Truppenaufgebote auch dem Schulbetrieb verursacht hatten, das Pensum so ziemlich überall bewältigt worden ist.

Abordnungen des schweizerischen Eisenbahn- und Postdepartementes, der Bundesbahnen, der Oberpost, sowie der Kreispost, Telegraphen- und Zollerwaltung nahmen mit Interesse und augenscheinlicher Befriedigung an den Examen teil.

Auch die Schlußfeier mit Deklamationen und Gesängen in allen vier Landessprachen der Schweiz, eingerahmt von den Darbietungen eines kleinen Schülerorchesters, hinterließ den günstigsten Eindruck. Herr alt Stadtrat B. Zweifel richtete namens der Aufsichtskommission ein warmes Abschiedswort an die auscheidenden Zöglinge.

Ein Sanatorium der Alliierten. Im Wahlgebäude in Genf fand die offizielle Eröffnung der Ausstellung des Projekts eines Sanatoriums der Alliierten statt, die bis 1. April dem Publikum geöffnet sein wird. Das Sanatorium, das von den Alliierten erstellt werden wird, soll in Montana im Wallis in 1500 m Höhe erbaut werden und wird 10 Mill. Fr. kosten. Ehrenpräsident ist General Villaret. Es wurden mehrere Reden gehalten, u. a. vom Regierungspräsident Rochaix und dem französischen Vizekonsul.

Concours de la Maison Vaudoise. Bei diesem auf waadländische und im Kanton Waadt niedergelassene Architekten beschränkten Wettbewerb hat das Preisgericht folgende Preise erteilt: Einen I. Preis an die Architekten F. Gilliard und F. Godet in Lausanne, einen II. Preis an Architekt Albert Diserens in Lausanne, einen III. Preis an Architekt Henri Meyer in Lausanne und einen IV. Preis an Bauzeichner Edouard Hugonnet in Morges. Eine lobende Erwähnung wurde den Entwürfen der Architekten G. Mercier, F. Gilliard und F. Godet in Lausanne und von Herrn Marcel Bussy in Lausanne zuteil.

Gartenarchitektur. Von der französischen nationalen Gartenbaugesellschaft in Paris erhielt Herr Otto Koch, Gartenbaugeschäft in Tägerwilen (Thurg.) für seine ausgestellten Pläne ausgeführter Gartenanlagen das Diplom und die Médaille commémorative als Gartenarchitekt, ebenso die Mitglieder-Urkunde.

Anschaffung von Feuerwehr-Requisiten in Engi (Glarus). (Korr.) Die Gemeinde Engi erhält an die

Fr. 1805 betragenden Kosten der Anschaffung verschiedener Feuerwehr-Requisiten den zugesicherten Staatsbeitrag von Fr. 900 aus der kantonalen Brandasssekuranzkasse.

Schweizer. Alpenklub. Die Geschäftsrechnung des Schweizer Alpenklubs für 1916 weist bei 78,000 Fr. Ausgaben einen Aktivsaldo von 90 Fr. auf, während ein Rückschlag von 16,900 Fr. vorgesehen war. Im Jahre 1916 wurden für Hüttenneubauten, Mobiliar, Reparaturen und Inspektionen 39,142 Fr. verausgabt. Das Vermögen des Schweiz. Alpenklubs belief sich am 31. Dezember 1916 auf 69,132 Fr.

„Feuerschutz in Gemeinden“: Kaminfegerwesen, Feuerschau und Feuerwehr so lautete das Thema eines Vortrages in Chur im Kantonalen Feuerwehrverband von Graubünden. Als Referent trat Herr Ingenieur Furrer, Chef der Feuerpolizei der Stadt Zürich, auf.

Unter „Feuerschutz in Gemeinde“ stellt er die drei folgenden Forderungen: 1. tüchtige Kaminfeger, 2. gewissenhafte Feuerpolizei und 3. gute Feuerwehr.

Was soll und muß ein Kaminfeger wissen? Wie bei jedem Berufe — auch der Kaminfeger soll berufsmäßig betriebe werden — so soll auch hier die Voraussetzung eine tüchtige Lehre sein. Der gelernte Kaminfeger muß und soll seine Aufgabe richtig erfassen. Dabei müssen nebst der praktischen Handarbeit gar manche Momente von weittragender Bedeutung berücksichtigt werden. Er soll alle Arten von Feuerungsanlagen kennen, er soll im Stande sein, speziell bei Kaminbränden die richtigen Anordnungen zu treffen, wobei ihm heute auch die Feuerwehrliteratur die nötige Anweisung geben kann. Ganz selbstverständlich sollte er auch die feuerpolizeilichen Verordnungen kennen, um auch die Behörden auf gefährliche und unzulässige Feuerungsanlagen aufmerksam zu machen. Nur ein von Jugend auf geübter und gelernter Mann sollte diesen Beruf ausüben dürfen; schon die mit dem Berufe verbundenen eigenartigen körperlichen Leistungen verlangen das.

Übergehend zur „Feuerschau“ führte er aus, daß die drei genannten Hauptfaktoren Hand in Hand oder sich gegenseitig unterstützend arbeiten müssen. Ein Feuerschauer soll auch über Fachkenntnisse verfügen, sowohl betreffend Feuerungsanlagen jeder Art, als auch in Bezug auf feuergefährliche Stoffe wie Benzin, Benzol usw. Die Inspektionen sollen gewissenhaft durchgeführt werden, nur dann erfülle diese wichtige Instanz ihre Aufgabe. Dabei sollen und müssen aber auch die Gemeinden und deren Vorstände mit gutem Willen und Verständnis ihren Organen zur Seite stehen. Es ist dem Feuerschutz nicht gedient, wenn trotz Anzeigen defekte Kamine, Öfen usw. durch die Behörden geduldet werden, oder wenn feuergefährliche Stoffe da gelagert werden, wo sie eben nicht sein dürfen. Also Ordnung in allem.

Um aber all das zu erreichen, sei auch hier Organisation nötig. In längeren Ausführungen gibt der Herr Referent Aufschluß, wie er sich dieselbe im allgemeinen denkt.

In den Feuerschaufunkommissionen sollen der Feuerwehrkommandant und auch der Kaminfeger vertreten sein. Ersterer lernt dabei die verschiedenen Objekte kennen und letzterer ist in der Lage, auf Grund seiner Beobachtungen auf allfällige Übelstände aufmerksam zu machen. Dann sollten, auf ländliche Verhältnisse abgestellt, Kaminfegerkreise bestimmt werden und zwar je ein Kreis auf ca. 1000 Gebäude. Drei bis vier solcher Kreise sollten sich zu einem Feuerschau-Bezirk vereinigen und die Kontrolle und Oberaufsicht sollte einem Feuerpolizei-Inspektor übertragen werden. Wenn dieser

letzteren Instanz auch noch die Deraufsicht über das Feuerwehrgewesen übertragen werden könnte, wäre die Institution vollkommen.

Nach diesen Erörterungen ging der Herr Referent kurz auf das technische Gebiet über und erläuterte an Hand von zeichnerischen Darstellungen, wie speziell gute Kamine erstellt sein müssen. Er macht dabei aufmerksam auf die schwerwiegenden Folgen, wenn hierin Leichtfertigkeit geübt wird, so z. B. Feuerausbruch oder Gasauströmungen und dadurch Todesfälle durch Erstickten. Bei der modernen Bauart mit Zentralheizungsanlagen sollen immer für die Heizungsanlagen eigene Kamine erstellt werden, ebenso wenn möglich bei Dauerbrandöfen.

(„Der Freie Rätler.“)

Die A.-G. Landquart Maschinenfabrik in Däen, bisher A. G. Maschinenfabrik Landquart, vorm. Gebr. Wälchli & Cie., hat ihren Betrieb in Landquart eingestellt, denselben dafür in ganz neuen, modern eingerichteten Fabriklokalitäten in Olten in vergrößertem Maße aufgenommen.

Die A. G. Landquart Maschinenfabrik fabriziert wie bisher Maschinen für Holzbearbeitung und Sägerei und wird auch in Olten der bisherigen Tradition treu bleiben, nur erstklassige Ware zu liefern. Besucher werden bei einer Besichtigung der neuen Fabrik viel Interessantes finden.

Abholzung in Lemmingsbach (Glarus). Die Bürgergemeinde beschloß die Bormahme eines Holzschlages im Oberschlattwald, zirka 100 Festmeter Lannenbestand. Die Abholzung geschieht nicht per Regte.

Neue Holzindustrie in Genf. In Genf wurde eine Gruppe von Industriellen und Privatiers gegründet, welche die Schaffung einer neuen Industrie, der Fabrication von nach dem System der „bois croisés“ gearbeiteten Wand- und Möbelfüllungen (panneaux contreplaqués), bezweckt. Seit der immer allgemeineren Anwendung der Zentralheizung erweist sich die Benützung derartiger Füllungen als immer wünschbarer, weil diese den bekannten schädigenden Wirkungen der Hitze der Zentralheizung Widerstand leisten und die nach dem neuen System gebauten Möbel oder Möbelbestandteile sich als solid erwiesen haben sollen.

Verwendung schweizerischer Wagen für die Kohlenzufuhr. Um die Versorgung der Schweiz mit Kohlen zu fördern, sind außer den seit Herbst 1914 ausschließlich für den Kohlentransport aus den Saargruben nach der Schweiz reservierten 500 Wagen der Serie L 5 mit sofortiger Wirksamkeit vom schweizerischen Wagenverband weitere 250 Wagen in diesen Dienst gestellt worden. Diese 250 Wagen sind bestimmt für die badischen Rheinhäfen Mannheim—Rheinau (150), Karlsruhe (50) und Kehl (50). Die Wagen tragen entsprechende Aufschriften und sind nach Entladung in der Schweiz unverzüglich wieder nach den genannten Rheinhäfen leer zurückzusenden.

Ferner haben die schweizerischen Bahnstationen Wetlung erhalten, alle zum Kohlentransport geeigneten Wagen der Serien L, L L, L 2, L 3, L 4 und L 5 nach Basel zu senden, behufs Weiterleitung nach Weidau. Bei Rückkehr dieser Wagen mit Ladung sind sie über den Weg des Hinlaufs nach dem Ruhrgebiet zurückzusenden.

Feinzink. Im allgemeinen kennt man nur Zink, welches wegen seiner geringen Festigkeit, die bloß 19 kg pro Quadratmillimeter beträgt, und wegen seiner großen Sprödigkeit für sich allein weniger verwendet wird. Dieses Zink, wie es als Handelszink auf den Markt kommt, wird fester und biegsamer gemacht durch ein Verdichtungsverfahren, dessen Produkt als Feinzink bezeichnet wird. Das Verfahren besteht im wesentlichen darin, indem das gewöhnliche Zink durch sogenannte

Strangpressen gedrückt wird. Das Metall wird zu diesem Zwecke in eine zylindrische Form gegossen und in diesem Zustande in eine Wasserdruckpresse gebracht, welche an ihrem unteren Ende eine runde Austrittsöffnung, eine Düse oder Mundblech hat. Auf diese Weise wird es unter äußerst hohem Druck in Strängen herausgepreßt, und zwar als Draht von ungefähr 15 bis zu 25 mm im Durchmesser. Durch das Pressverfahren werden die groben Kristalle, welche das Handelszink, auch Roh- und Werkzink genannt, zeigt, in ein feinkörniges Gefüge, ähnlich dem Feinkornisen, verwandelt, wodurch seine Festigkeit und Biegsamkeit wesentlich erhöht wird. Die weitere Bearbeitung durch Walzen oder Ziehen muß sehr langsam und vorsichtig erfolgen, damit sich das Material nicht erhitzt oder überanstrengt wird, sonst tritt die grobe Kristallisierung wieder ein, und der gewonnene Effekt geht dadurch natürlicherweise wieder verloren. Das auf diese Art hergestellte Feinzink läßt sich zu Drähten von allen möglichen Stärken bis zu 0.2 mm herab weiter verarbeiten. Feinzink zeigt, wie schon erwähnt, eine verhältnismäßig große Festigkeit und Biegsamkeit, darf jedoch keinesfalls über 130° erwärmt werden, ebenso wenig hält es große Zugbeanspruchung aus. Sonst gehen die gewonnenen verbesserten Eigenschaften wieder verloren. Durch die Verarbeitung des Zinkes zu Feinzink ist das Feld seiner Verwendungsmöglichkeiten bedeutend erweitert worden. („Bau- und Kunstschlosser“, Lübeck.)

Literatur.

Schweizerische gewerbliche Lehrlingsprüfungen. Der soeben erschienene Bericht des Schweizer. Gewerbevereins über die gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1916 verbreitet sich u. a. über deren Organisation, Durchführung und Ergebnisse, über die bezügliche kantonale Gesetzgebung über Berufswahlberatung und Fürsorge für einheimischen Nachwuchs im Handwerk. Es wird neuerdings konstatiert, daß die früher ausschließlich privaten und freiwilligen Prüfungen durch Gesetze bald überall zu einer staatlichen Einrichtung erhoben und für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt worden sind, wodurch wohl am besten die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieser Institution erwiesen ist.

Die gewerblichen Lehrlingsprüfungen sind jetzt in allen Kantonen eingeführt und unterstehen der Zentralleitung des Schweizer. Gewerbevereins, durch dessen Vermittlung sie Bundesbeiträge erhalten. Die Gesamtbeteiligung erreichte die Zahl von 7427 (gegenüber 7600 im Vorjahr) und zwar aus ca. 200 verschiedenen Berufsarten. Es haben 2927 eine Mittelschule und 4500 eine gewerbliche Fortbildungsschule oder Fachschule besucht. Der Bundeskredit betrug 44 000 Franken, die Beiträge der Kantone total 143 882 Franken, anderweitige Beiträge 6593 Fr. Den Gesamteinnahmen aller Prüfungskreise von 153 289 Fr. stehen 158 285 Fr. Gesamtausgaben gegenüber.

Der Bericht kann, soweit Vorrat, beim Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Bern bezogen werden.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkäufe, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Fragen, welche „unter Schiffe“ erscheinen sollen, wolle man mindestens 20 Ct. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen. Wenn keine Marken beilegen, wird die Adresse des Fragestellers beigegeben.

184. Wer hätte einen Rohölmotor, 4—6 HP, billig abzugeben? Offerten unter Chiffre 184 an die Exped.